

Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten

Die Mietobergrenzen bezeichnen die angemessene Bruttokaltmiete. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus Grundmiete und kalten Nebenkosten.

nach Maßgabe der § 22 SGB II und
§ 35 SGB XII ab 01.01.2021

Heizkosten werden zusätzlich anerkannt.

Haushaltsgröße	Vergleichsraum I (Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach)	Vergleichsraum II (Glashütten, Grävenwiesbach, Neu- Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod)
1 Person	512,00 €	443,00 €
2 Personen	655,00 €	511,00 €
3 Personen	778,00 €	623,00 €
4 Personen	990,00 €	806,00 €
5 Personen	1050,00 €	837,00 €
jede weitere Person	+ 127,00 €	+ 101,00 €

Hinweise zur Anwendung der Mietobergrenzen:

Bei einer Überschreitung der Mietobergrenze werden grundsätzlich nur die angemessenen Kosten übernommen. Es wird in einem solchen Fall auch keine Zusicherung zu einem Mietangebot erteilt. Dies hat zur Folge, dass auch keine Mietkaution oder Umzugskosten übernommen werden können.

Der Hochtaunuskreis behält sich vor, bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Wohnungsgröße und dem geforderten Mietzins das Vorliegen von Mietwucher oder einer Mietpreisüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) zu prüfen. Das gilt insbesondere für 1-Personen-Haushalte, wenn die Wohnung deutlich kleiner als 50 qm ist und der Mietzins der Mietobergrenze für einen 1-Personen-Haushalt entspricht oder nur geringfügig darunter liegt. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig eine Ortsbesichtigung durch den Hochtaunuskreis erfolgen.